

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VI/4-A-119/21

Bearbeiter
Dr. Schön

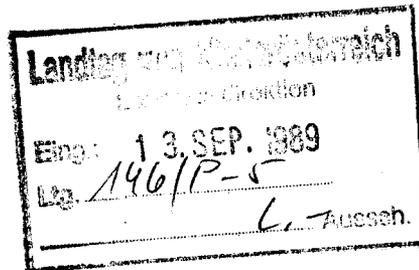
531 10 DW 2870

12. September 1989

Betrifft

Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Gemäß § 36 des Chemikaliengesetzes, BGBl.Nr.326/1987 (Grundsatzbestimmungen) sind durch die Landesgesetzgebung bestimmte Maßnahmen oder Beschränkungen vorzusehen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und der Umwelt bei der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft erforderlich sind. Darüberhinaus sind im Zusammenhang damit auch bestimmte Informationsverpflichtungen in das Ausführungsgesetz aufzunehmen.

Derzeit fehlt es überhaupt an einer im öffentlichen Interesse gelegenen allgemein verbindlichen Regelung für die Verwendung von - vielfach Gifte enthaltende - Pflanzenschutzmitteln. Die Verwender sind auf die von den Herstellern auf ihre Erzeugnisse affichierten, gelegentlich unzureichenden Gebrauchsanweisungen angewiesen; ein Zustand, der nicht befriedigt und dessen Änderung dem Landesgesetzgeber aufgetragen ist.

Die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl.Nr.685/1988, hat eine Änderung dahingehend gebracht, daß gemäß Artikel 10 Abs.1 Z.12 die Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Diese Verfassungsgesetznovelle invalidiert damit die Bestimmung des § 36 des Chemikaliengesetzes. Laut telefonischer Auskunft des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist eine Gesetzesänderung in Aussicht genommen. Es wird von einer Regelung abgesehen, zumal auch damit gerechnet werden muß, daß der Bund das Gesetz beeinspruchen würde.

Die Zuständigkeit gründet sich auf Artikel 12 Abs.1 Z.4 B-VG.

Mit diesen Vorschriften soll sichergestellt werden, daß die mit der Verwendung von Giften in der Landwirtschaft zu besorgenden Gefahren weitgehend hintangehalten und/oder beseitigt werden.

Die vorliegende Regelung stellt eine Ergänzung der Vorschriften des NÖ Kulturpflanzenchutzgesetzes und des NÖ Klärschlammgesetzes dar. Alle diese Vorschriften zusammen dienen letztlich dem Schutz der Umwelt im weitesten Sinn.

Probleme bei der Vollziehung werden in der Bevölkerung kaum entstehen; wohl aber werden solche Probleme innerhalb der Landesverwaltung auftreten.

Die Überwachung der Vorschriften des Gesetzesentwurfes wird sich infolge der großen Anzahl der zu überprüfenden landwirtschaftlichen Betriebe (ca. 70.000) auf stichprobenweise Kontrollen beschränken müssen. Diese Kontrollen werden von Amtssachverständigen für Landwirtschaft bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung VI/10) durchgeführt.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den sachlichen Geltungsbereich fest, wie er durch § 36 des Chemikaliengesetzes bereits vorgegeben ist und beschreibt das Ziel der Regelung.

§ 2:

Die Verwendung nicht gängiger Ausdrücke erfordert eine Legaldefinition der verschiedenen Begriffe. Sie stellen eine Ergänzung jener Begriffserläuterungen dar, die bereits im Chemikaliengesetz enthalten sind.

Zu § 3:

Diese Vorschrift umschreibt den Personenkreis, der allein zur Handhabung mit giftigen Stoffen - soweit sie in der Landwirtschaft Verwendung finden dürfen - legitimiert ist. Wesentlich ist die Sachkunde, für deren Erreichung verschiedene Wege aufgezeigt werden. Die wünschenswerte Sachkunde kann letztlich nur durch entsprechende Schulung erreicht werden, für die auf anderen Ebenen zusätzlich gesorgt werden müßte.

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält die im Pflanzenschutzgesetz bereits vorgegebene Beschränkung auf die dort zugelassenen Mittel. Es soll jedoch die Möglichkeit geschaffen werden, die Verwendung von Mitteln, die nach dem Pflanzenschutzgesetz nicht als genehmigungspflichtig anzusehen sind, zu ermöglichen (z.B. Mittel gegen Wildverbiss).

Die erforderlichen Maßnahmen zur allenfalls notwendigen Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln wurden nicht im Detail umschrieben, um die Vielfalt konkreter gegebener Möglichkeiten nicht zu beschränken. Zu diesen Möglichkeiten gehören jedenfalls der Erdabhub, das Einbringen wirksamer Stoffe, die Schadwirkungen kompensieren können und dergleichen.

Zu § 5:

Wenn von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird, kann auch eine behördliche Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten angeordnet werden, für die Gebühren zu entrichten sind. Auch dies würde den Verwaltungsapparat zusätzlich belasten. Für kleinere bzw. einfachere Geräte könnte jedenfalls verordnungsmäßig auch die Verpflichtung normiert werden, die Überprüfung gegen Attest außerbehördlich vornehmen zu lassen.

Zu § 6:

Mit dieser Vorschrift wird sichergestellt, daß der Erwerber von Pflanzen etc. über die Tatsache der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln informiert wird. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Produkthaftung von Interesse. Es soll damit hintangehalten werden, daß mit Pflanzenschutzmitteln behandelte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse dem Verzehr zugeführt werden (z.B. gebeiztes Saatgut).

Zu § 7:

Die hier vorgesehene Verordnungsermächtigung kann bei Ausschöpfung dazu führen, daß zeitlich und örtlich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überhaupt zu unterbleiben hat. Voraussetzung auf den Verzicht solcher Mittel ist jedoch, daß der Pflanzenschutz auf eine andere Art gewährleistet ist.

Zu § 8:

Im Abs.1 sind die Aufgaben der Überwachungsorgane näher geregelt. Ohne Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wäre das Gesetz ohne Effizienz. Die Überwachung kann aber nur durch sachkundige Personen erfolgen. Die große Anzahl der vorhandenen Betriebe wird eine lückenlose Überwachung nicht zulassen, sondern könnte diese nur stichprobenweise erfolgen. Zu berücksichtigen wäre auch, daß es sich nur um verhältnismäßig kurze Zeiträume handelt, in denen Pflanzenschutzmittel zur Anwendung kommen.

Im Abs.2 sind die Pflichten der Landwirte und Nutzungsberechtigten gegenüber den Überwachungsorganen im Falle einer Überprüfung festgelegt.

Das Führen eines Spritztagebuches ist nicht als besonders zielführend anzusehen, zumal eine Kontrolle, ob die Eintragungen ordnungsgemäß erfolgt sind, nicht möglich erscheint.

Zu § 9:

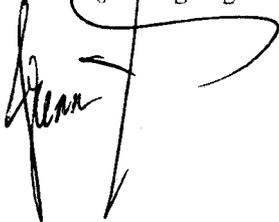
Zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und zur notwendigen Durchführung von Versuchen muß ein gewisser gesetzlicher Freiraum geschaffen werden. Es muß aber auch gewährleistet sein, daß Pflanzenmaterial, das Objekt solcher Versuche ist, nicht in Verkehr gebracht wird.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
B l o c h b e r g e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Blochberger', written over a large, stylized circular flourish.